



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 15.06.2021

Kinderrechte im Grundgesetz – unverhältnismäßige Eingriffe des Staates?

In der 11. Sitzung der Kinderkommission am 10.06.2021 berichtete das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“. In der sich anschließenden Diskussionsrunde wurden meine Fragen zum Thema leider mit dem Hinweis abgewiesen, dass das StMAS hierfür nicht zuständig sei.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Sieht die Staatsregierung schon eine Kindeswohlgefährdung, wenn die Eltern sich gegen eine Impfung gegen COVID-19 bei ihren Kindern entscheiden? 1
- 1.2 Wenn ja, wird in solchen Fällen eventuell sogar der Kindesentzug angeordnet? 1
2. Wie stellt sich die Situation dar, wenn vonseiten der Eltern staatliche Maßnahmen und Vorgaben zu den Themen Klimaschutz, Migration, Green Deal, etc. kritisiert werden? 2
- 3.1 Wird sich die Staatsregierung explizit für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz einsetzen, obwohl zahlreiche Verfassungsrechtler das Vorhaben ebenfalls kritisch sehen und als „Symbolpolitik“ bezeichnen, da Kinder ohnehin Grundrechtsträger sind? 2
- 3.2 Wenn ja, welchen Mehrwert erhofft sich die Staatsregierung von den Kinderrechten im Grundgesetz? 2

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 14.07.2021

- 1.1 **Sieht die Staatsregierung schon eine Kindeswohlgefährdung, wenn die Eltern sich gegen eine Impfung gegen COVID-19 bei ihren Kindern entscheiden?**
- 1.2 **Wenn ja, wird in solchen Fällen eventuell sogar der Kindesentzug angeordnet?**

Eine Kindeswohlgefährdung setzt eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr voraus, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (ständige Rechtsprechung, siehe beispielhaft: Bundesverfassungsgericht [BVerfG] NZFam 2018, S. 599 [600 Rn. 16]). Dieser unbestimmte Rechtsbegriff verlangt eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen und Rechte des Kindes als Grundrechtsträger, des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

sowie legitimer Interessen des Staates an der Erziehung des Nachwuchses (§ 1 Sozialgesetzbuch [SGB] Aches Buch [VIII]) im Einzelfall.

Die Einschätzung, ob im Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gegeben sind, ist nach § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII durch das Jugendamt unter geeigneter Beteiligung von Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) dem Jugendamt Daten übermittelt haben (insb. Kinderärztinnen und Kinderärzte), zu treffen. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Jedoch stellt die Entscheidung von Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge gegen die Durchführung einer Coronavirus-Schutzimpfung bei ihren minderjährigen Kindern regelmäßig keine Kindeswohlgefährdung dar.

2. Wie stellt sich die Situation dar, wenn vonseiten der Eltern staatliche Maßnahmen und Vorgaben zu den Themen Klimaschutz, Migration, Green Deal, etc. kritisiert werden?

Eine Meinungsäußerung zu den beispielhaft genannten gesellschaftspolitischen Themen stellt keine Kindeswohlgefährdung dar.

3.1 Wird sich die Staatsregierung explizit für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz einsetzen, obwohl zahlreiche Verfassungsrechtler das Vorhaben ebenfalls kritisch sehen und als „Symbolpolitik“ bezeichnen, da Kinder ohnehin Grundrechtsträger sind?

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz vereinbart. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat sich an der hierfür eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe intensiv beteiligt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 54/21) zur Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz wird unterstützt. Ausgangspunkt der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, der Arbeiten in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und des Gesetzentwurfs ist, dass Kinder Grundrechtsträger sind. Dies gilt es in aller Bewusstheit zu rücken.

3.2 Wenn ja, welchen Mehrwert erhofft sich die Staatsregierung von den Kinderrechten im Grundgesetz?

Kinder sind die Zukunft, ihr Schutz geht alle an. Gute Lebensbedingungen für alle Kinder und ein gesichertes Aufwachsen sind zentrale Anliegen der Staatsregierung. Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz, wie beispielsweise im oben genannten Gesetzentwurf vorgesehen, macht die Grundrechte von Kindern und insbesondere Leitlinien aus der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besser sichtbar. Damit wird die hohe Bedeutung von Kindern in unserer Gesellschaft deutlich und die Beachtung ihrer Rechte bei der Umsetzung in der Praxis gestärkt.